



6850 Dornbirn Schulgasse 7 05572-29650 vorarlberg@naturschutzbund.at

Vorarlberger Landesregierung
zu Händen
Herrn Landesstatthalter Magister Karlheinz Rüdissler
Landhaus / Römerstraße 15
6901 Bregenz

25. Jänner 2017

Betrifft: **Stellungnahme**
zur geplanten Änderung der Landesgrünzone

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter,

mit 27.12.2016 wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung das Auflage- und Anhörungsverfahren über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Gemeinde Weiler eingeleitet.

Hiermit nimmt der Naturschutzbund Vorarlberg als anerkannte Organisation zur Förderung des Umweltschutzes fristgerecht zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht wie folgt

STELLUNG:

Der Naturschutzbund Vorarlberg ist prinzipiell für nachhaltige und Ressourcen schonende wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, unabhängig von den jeweiligen Akteuren.

Eine Beschneidung der Landesgrünzone in diesem geplanten Ausmaß ist aber grundsätzlich abzulehnen.

Hier würde vor aller Augen ein Präzedenzfall geschaffen, der sich im Hinblick auf Begehrlichkeiten an Flächen aus der Grünzone ähnlich folgenschwer auswirken würde,

wie die damalige Bewilligung des Zusammenschlusses der Skigebiete Damüls und Mellau. Auf den „Dammbruch“ zwischen Damülser Mittagsspitze und Wannenkopf folgten in rascher Abfolge vier (!!) weitere Zusammenschlüsse von Skigebieten von entsprechend gravierenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft.

Der Bau der Backwarenfabrik in der Grünzone vor dem Hintergrund, dass heute 290 ha unbebaute, bereits gewidmete Betriebsgebietsflächen außerhalb der Grünzone in Vorarlberg existieren, wäre wohl erneut der entscheidende Riss, der den „Damm Grünzone“ massiv beschädigen, wenn nicht zum Bersten bringen würde. Wir fänden es bedauerlich, wenn die Vorarlberger Landesregierung diesem Vorgang schulterzuckend zusehen würde.

Es ist eine Tatsache, dass Grund und Boden nicht „nachwachsen“ und dass das empfindliche Gleichgewicht in der Natur als Lebensgrundlage nicht durch momentane Wirtschaftsinteressen zerstört werden darf.

Auf die erkannte Gefährdung der Lebensgrundlage Boden wurde von der damaligen Landesregierung schon früh wirksam reagiert, denn es gibt seit 1977 - also bereits seit 40 Jahren - die vorbildliche Landesgrünzonenverordnung.

Wir beziehen uns daher auf deren Präambel:

„Präambel / Promulgationsklausel

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 15/1973, wird verordnet:

§ 1

In der Talsohle des Rheintales werden

- a) zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- b) zur Erhaltung von Naherholungsgebieten sowie
- c) zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft

die in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung im Maßstab 1:20.000 vom 22. April 1977 , Zl. VIe-854.6, ausgewiesenen Gebiete als überörtliche Freiflächen festgelegt.

§ 2 *)

- (1) in den Flächenwidmungsplänen dürfen die Gebiete nach § 1 nur als Freiflächen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), Verkehrsflächen (17 des Raumplanungsgesetzes) oder Vorbehaltsflächen (18 des Raumplanungsgesetzes) für Gebäude oder Anlagen, deren Errichtung in den Sonderflächen (§ 16 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes) zulässig ist, gewidmet werden.
- (2) In den Gemeinden, in denen noch kein Flächenwidmungsplan in Geltung ist, dürfen in den überörtlichen Freiflächen nach Abs. 1 nur Gebäude und Anlagen errichtet werden, deren Errichtung nach den im Abs. 1 angeführten Widmungen zulässig ist.

*) Fassung LGBl.Nr. 43/1999 „

Der Naturschutzbund Vorarlberg vertritt den Standpunkt, dass diese weitsichtigen Texte aus der Verordnung zur Landesgrünzone von 1977 auch nach 40 Jahren und weiterhin ihre Gültigkeit haben. Jedenfalls dürfen sie nicht nur aus ökonomischen Gründen willkürlich verändert werden, weil ein Investor den Grund, auf dem er einen Betrieb im Rheintal bauen möchte, auch besitzen will und die viel einfacher mögliche Betriebserrichtung im Baurecht auf bereits gewidmeten, unbebauten Betriebsgebietsflächen verweigert.

Von außen betrachtet würde die Raumplanungspolitik des Landes durch diese Billigung den Eindruck erwecken, durch finanzstarke Private erpressbar zu sein.

Weiters zitieren wir aus der Schrift „Raumplanung in Vorarlberg 1970-1995“ von Helmut Feuerstein, 1998:

„Mit Beschluss vom 22.4.1977 hat die Landesregierung mit den Verordnungen LBGBI. Nr. 8 und 9/1977 Landesraumpläne erlassen, mit denen überörtliche Freiflächen in den Talsohlen von Rheintal und Walgau festgelegt wurden. Ihre Wirkung besteht vor allem darin, dass in den überörtlichen Freiflächen von der betroffenen Gemeinde keine Bauflächen gewidmet werden dürfen.“

Die Erarbeitung solcher Pläne hatte die Landesregierung bereits im Sofortprogramm für die überörtliche Raumplanung angeordnet, um in den Verdichtungsräumen von Rheintal und Walgau ein weiteres Auswuchern der Siedlungen in die Freiräume und damit eine Beeinträchtigung der Qualität dieser Räume in Bezug auf Erholung, Landschaft und Naturschutz sowie eine weitere Verdrängung der Landwirtschaft hintanzuhalten. Es war nämlich zu befürchten, dass ... das überörtliche Interesse an der Erhaltung zusammenhängender Freiflächen mitunter nicht ausreichend berücksichtigt wird.“

Gerade im Hinblick auf die immer deutlicher spürbaren Veränderungen durch den Klimawandel sieht der Naturschutzbund das „Öffentliche Interesse“ vorwiegend im Schutz und Erhalt bestehender Grünräume.

Freier Raum ist endlich und kann nicht substituiert werden. Zudem werden, wie in kleinerem Ausmaß immer wieder einmal bereits geschehen, Umwidmungen nur als Einzelfälle gesehen.

Die gesamthafte Beurteilung der kumulierenden Wirkung wird – wohlweislich? – vermieden.

Wir zitieren aus der Broschüre „Boden besser schützen“ / Ein Expertengespräch am 18.5.2016 (mit Univ. Prof. Dr. Gerlind Weber):

Seite 4

„Zustandsbild:

Aktuell kein sorgsamer, zukunftsfähiger Umgang mit dem Boden gewährleistet!

Verursacht durch

- fortgesetzten, scheinbar unstillbaren „Bauflächenhunger“ durch Gesellschaft und Individuen
- laxer Vollziehung des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes (RPG)
- Fehlsteuerungen des RPG

Geltendes Narrativ des RPG: Wie wird aus Freifläche Baufläche?“

Seite 25

„Bodenpolitische Zielsetzungen:

Drastische Eindämmung der Neuversiegelung von Boden, verbesserter Schutz der besten Böden für Landwirtschaft (Artenvielfalt!) usw. „

Der Naturschutzbund Vorarlberg verweist außerdem auf die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“.

Aus ökologischer Sicht könnte der Verlust artenarmer Fettwiesen zunächst als geringe Beeinträchtigung eingestuft werden, da keine sensiblen oder besonders schützenswerten Lebensräume oder Arten betroffen sind.

Es ist aber festzuhalten, dass ein lebendiger Boden eine deutlich höhere Wertigkeit aufweist als eine versiegelte Asphaltfläche. Der Vegetations- und Wurzelhorizont steht mit der Atmosphäre in ständiger Verbindung, es können ein Gasaustausch und lichtabhängige Prozesse stattfinden. Eine Versiegelung hingegen verändert die Bodenfunktionen nachhaltig und führt zu einer Degradation der darunter liegenden vitalen Böden, indem der Austausch zwischen Atmosphäre und Pedosphäre unterbunden und die Aktivität der Bodenorganismen nachhaltig gestoppt wird.

Der Boden als Lebens- und Nahrungsraum geht langfristig für eine Vielzahl an Insekten, Klein- und Kleinstorganismen verloren.

Zum Naturhaushalt ist anzumerken, dass mit einer Versiegelung nicht nur ein Komplettverlust der ökologischen Funktionsfähigkeit, sondern auch der bodeneigenen Fähigkeiten zur Wasseraufnahme und zum Wasserrückhalt einhergeht. Aufgrund der verringerten Retention und des erhöhten Oberflächenabflusses tragen versiegelte Flächen zu einer Verschärfung von Hochwassersituationen bei. Die nur durch ressourcenintensive Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Langzeitfolgen der zunehmenden Verbauung und Versiegelung, insbesondere für die Biodiversität, sind schwer erfassbar.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaftsästhetik und -wahrnehmung ist festzustellen, dass die Vorstellung von Lebensqualität bei vielen Menschen mit dem Bild der freien Landschaft verbunden ist.

Z u s a m m e n f a s s u n g :

1. Zum geplanten Vorhaben liegen der Vorarlberger Landesregierung klar negative Stellungnahmen aus naturschutz-, raumplanungs-, verkehrsfachlicher und landwirtschaftlicher Sicht vor. Nur die Wirtschaftsabteilung befürwortet die Reduzierung von Grünfläche im Sinne des „Gemeinwohles“ der Bevölkerung. Grünzonenflächen dürfen aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen nicht weiter beschnitten werden; dabei ist zu berücksichtigen, dass qualitativ und quantitativ kaum Ersatzflächen zur Verfügung stehen.

Der Umweltbeirat der Landesregierung hat in seiner Sitzung vom 1.12.2016 auf Antrag des Naturschutzbundes den Eingriff in die Grünzone (mit einer Gegenstimme) abgelehnt.

Sollte die Vorarlberger Landesregierung das eingeleitete Verfahren aufgrund der bisherigen, negativen Faktenlage nicht einstellen, so ersucht der Vorarlberger Naturschutzbund, dass der Vorarlberger Naturschutzrat um eine fachliche Stellungnahme gefragt wird.

2. Die voraussichtliche Belastung durch mehr als 150 LKW-Fahrten täglich - samt Emissionen und Lärm - ist an diesem Standort verkehrstechnisch nicht vernünftig lösbar.

3. Das beliebte und entsprechend stark frequentierte Naherholungsgebiet am Ratzbach wird stark beeinträchtigt und entwertet.

Der Naturschutzbund Vorarlberg ersucht daher die Vorarlberger Landesregierung:

- die Empfehlung des Umweltschutzbeirates zu respektieren und vom Eingriff in die Landesgrünzone abzusehen,
- das Änderungsverfahren der Landesgrünzone im Bereich der Gemeinde Weiler – allenfalls nach Einholung einer Expertise beim Naturschutzrat – zu beenden,

- Alternativstandorte für den Betrieb auf den bereits zahlreich gewidmeten, aber bisher nicht genutzten Flächen zu suchen
(aktuell zB auch für ein hundertjähriges Baurecht für die Firma Ölz),
- die Verfügbarkeit von gewidmeten, aber noch nicht genutzten Bauflächen durch gesetzgeberische Maßnahmen zu erhöhen
(zB durch eine Gemeindeabgabe für die Nichtnutzung von Bauflächen sowie die Einräumung einer Kaufoption für die Gemeinden).

Grundsätzlich muss die Vorarlberger Raumplanung auch endlich ein Gesamtkonzept ausarbeiten mit Darstellung der blauen, weißen etc. Zonen, in dem die lebenswichtige Grünzone tabuisiert und verteidigt wird.

Freiflächen dürfen hier nicht nur als ruhende Bauflächenreserve gesehen werden.

Der Naturschutzbund Vorarlberg weist dringend darauf hin, dass auch für die nachfolgenden Generationen mitgedacht werden muss.

Wir müssen ihnen Freiraum hinterlassen, nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen zubetonierte Landschaft.

Mit freundlichen Grüßen

(Hildegard Breiner, Obfrau des Naturschutzbundes Vorarlberg)

Ergeht weiters an:

Herrn Landeshauptmann Mag Markus Wallner

Herrn Landesrat Ing Erich Schwärzler

Herrn Landesrat Johannes Rauch